

trag ohne des Verfassers Namen erscheint, der Verleger demnach für Inhalt und Form verantwortlich wird, darf er an der Fassung solche Aenderungen vornehmen, die bei Sammelwerken derselben Art (Zeitschriften oder Zeitungen oder ähnlichen Werken) üblich sind, z. B. die Rechtschreibung seinem Blatt anpassen, Fremdwörter übersetzen, große Citate streichen, auch an einzelnen scharfen Ausdrücken und weitschweifigen Phrasen bessern (§ 44).

Wird die Veröffentlichung des angenommenen Beitrags übermäßig hinausgeschoben, so darf der Verfasser den Vertrag kündigen. Die Frist, die der Verfasser warten muß, ist verhältnismäßig kurz. Schon ein Jahr nach der Ablieferung an den Verleger — also der Einsendung oder Uebergabe (den Zeitpunkt muß der Verfasser nötigenfalls beweisen können) — ist sie abgelaufen. Damit ist eine in einigen Gegenden üblich gewesene, erst mit der Annahme laufende Frist zu gunsten der Verfasser abgeschafft. Der Verfasser behält seinen Anspruch auf Vergütung auch nach der unbenutzten Rückgabe seines Beitrags und verliert ihn nicht durch anderweitige Verwertung desselben. Auch eine Anrechnung des später verdienten Honorars auf das dem ersten Verleger gegenüber fällige findet durchaus nicht statt; es steht ihm unverkürzt zu (§ 45 Abs. 1). Dagegen hat er einen Anspruch auf Bervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur dann, wenn ihm der Zeitpunkt, in dem der Beitrag erscheinen sollte, von dem Verleger bezeichnet worden war (§ 45 Abs. 2).

Frei- oder Zuschußexemplare kann der Verfasser von Zeitungsartikeln nicht verlangen. Dennoch ist es bei größeren Zeitungen üblich und ein *nobile officium* geworden, ihren Referenten und Mitarbeitern Freixemplare bezw. Freixabonnement zu bewilligen. Ein Recht hat der Verfasser aber nicht einmal auf ein Belagsexemplar (§ 46¹). Für Zeitschriften und andere periodische Sammelwerke bleibt die Verpflichtung des Verlegers, gemäß § 25 Freixemplare (5—15) zu liefern, bestehen. Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen auch Sonderabzüge zu diesem Zwecke hergestellt werden (§ 46²). Abzüge zum Buchhändlerpreise, d. h. dem ermäßigten, den die Buchhändler selbst zahlen, kann kein Verfasser von Beiträgen für sich verlangen.

Im übrigen gelten, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bestimmungen in Gegensatz stehen, die gewöhnlichen Vorschriften für Verlagsverträge auch für Zeitungs- und Zeitschriftenverleger und die Verfasser von Beiträgen für diese Blätter. Danach ist die Herausgabe der Beiträge in Sonderausgaben, z. B. die Sammlung der Fortsetzungen einer Zeitungs-Novelle, einer Reihe juristischer Aufsätze über das Bürgerliche Gesetzbuch, Stimmen zu großen Prozessen, weltgeschichtlichen Ereignissen u. ohne Einwilligung des oder der Verfasser nicht gestattet (§ 4).

Die Rechte des Zeitungs- und Zeitschriften-Verlegers sind übertragbar, soweit nichts anderes verabredet worden ist (§ 28). Und endlich sind die Beiträge zu honorieren, wenn es verabredet oder so üblich ist, d. h. nach den Umständen die Ueberlassung nur gegen Vergütung zu erwarten ist, wofür der Verfasser beweispflichtig ist. Ubersendet er daher nur »zum Abdruck« einen Beitrag, so ist daraus an sich nicht zu schließen, daß er ihn nur gegen Vergütung überlassen wollte, er sei denn ständiger Mitarbeiter oder besonders um seine Arbeit angegangen. Es empfiehlt sich im übrigen, mindestens die Fassung »zum Abdruck unter den üblichen Bedingungen« zu wählen oder den Ausdruck »Vergütung«, »Honorar« oder ähnliches zu gebrauchen, damit Zweifel nicht entstehen können. Die Vergütung muß, wenn die Höhe nicht vereinbart ist, angemessen sein (§ 22), sie ist bei der Ablieferung des bestellten, bei der Annahme des unbestell-

eingegangenen Beitrags zu zahlen (§ 23). Im allgemeinen ist eine weitere Hinausschiebung der Zahlung der Vergütung gegenüber dem häufig genug für sein Brot schreibenden Verfasser nicht menschlich richtig, aber auch durch juristische Gründe gar nicht zu stützen. Denn die Zahlung ist die Gegenleistung des Verlegers auf die Vorleistung des Verfassers und muß nach der Regel: »Zug um Zug sind gegenseitig verpflichtende Verträge zu erfüllen« nach der Erfüllung des zur Vorleistung verpflichteten Verfassers sofort geschehen, also, wie erwähnt, bei der Ablieferung bezw. Annahme.

Der Verfasser hat aus der Zögerung des Verlegers in dieser Hinsicht weitgehende Rechte, da er auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 284, 326 u.) den Verleger in Verzug setzen und Schadensersatz in ganzer Ausdehnung von ihm verlangen darf. Die Praxis, erst bei der Veröffentlichung das Honorar zu zahlen, ist nur dann gerechtfertigt, wenn es so verabredet ist, oder die Vergütung sich nach der Zahl der Spalten oder Bogen richtet, vorher also gar nicht ermittelt werden kann. So will es auch das Gesetz, (§ 23, Satz 2.)

Den zufälligen Verlust des Beitrags trägt bis zur Ablieferung an den Verleger (Aushändigung durch den Postboten, Einwurf in den Redaktionsbriefkasten —) der Verfasser, danach der Verleger. Weitere Ansprüche als die Honorarforderung hat der Verfasser aber aus dem zufälligen Untergang nicht. (§ 33.)

Das Eigentum am Manuskript bleibt ebenso wie beim Verlagsvertrag (§ 1) so auch in unseren Fällen beim Verfasser. Da die Handschrift aber üblicherweise bei der Benutzung in der Druckerei meistens völlig zerschnitten, unleserlich wird, auch zum Teil zu Grunde geht, so äußert das Eigentum keine weiteren Wirkungen. Von Bedeutung wird es indessen, wenn der Verfasser aus irgend einem gesetzlichen Grunde, z. B. beim Konkurs des Verlegers, sein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht ausübt und seinen Beitrag zurückverlangt.

Kleine Mitteilungen.

Eine alte Buchhändler- und Buchdrucker-Ordnung. — Von Herrn F. Staat, J. Roiriel's Buchhandlung und Antiquariat in Strassburg i. E., wird uns die nachfolgende alte Polizeivorschrift für Buchhändler zur Kenntnis gebracht. Ihr Abdruck im Börsenblatt wird gewiß manchen Leser interessieren:

Revidirte Policey-Ordnung die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffend.

Unter denen Vortheilen, welche die Bürgerliche Gesellschaft dem menschlichen Witz zu verdanken hat, ist ohnstreitig die Erfindung der Buchdrucker- und Buchhändler-Kunst; mittelst dieser glücklichen Entdeckung wird die erhabene Wahrheit der Christlichen Religion und die mit solcher verknüpfte reinste Sittenlehre in der Welt ausgebreitet, der Wille des Regenten ausgedruckt, der Ausspruch der Gerechtigkeit kund gethan, auch Künste und Wissenschaften beygehalten, fortgeplanzet, und zu größerer Vollkommenheit gebracht. Je erhabener aber diese Kunst in Rücksicht ihrer Nützlichkeit ist, je mehr verdienet dieselbe unbeschränkt beygehalten zu werden. Diesen Endzweck zu erreichen war Unserer in Gott ruhender Vorfahren erste Sorge, diejenige zu scharfer Straffe zu ziehen, die der Buchdrucker- und Buchhändler-Kunst der Religion, zum Umsturz guter Sitten, und zu Beunruhigung des Staats mißbrauchen wuerden. Ohnerachtet nun derer vielfältigen und oesters wiederholten Verordnungen, so hat man doch wahrnehmen muessen, daß je zu Zeiten Buecher an das Licht getretten, die Gott und sein Wort verächtlich machen, die die reine Sittenlehre umkehren, und die dem Staat und seinen klugen Maximen und Absichten zu nahe tretten. Diesem Unfug nun gebuehrend zu begegnen, so sehen Wir Uns verpflichtet, unsere in den Jahren 1619. 1628. 1708. 1728. und 1740. ergangene Verordnungen zu schaerfen, zu verbessern, und zu vermehren. Sezen demnach Ordnen und Befehlen hiemit, wie folgt:

Erstlichen soll kein Buchdrucker kuenstighin die Buchdrucker- und Buchhändler-Kunst in unserer Stadt und dero Bortmaessigkeit treiben, bevor er eine special Erlaubnus dißfalls von unsern Ober-Buchdrucker-Herren wird erhalten haben; verbieten derohalben neuerding auf das allerernstlichste einige Preß heimlich und verstoehlener Weise aufzurichten; alles, bey Straff der Confiscation derer Buchstaben,